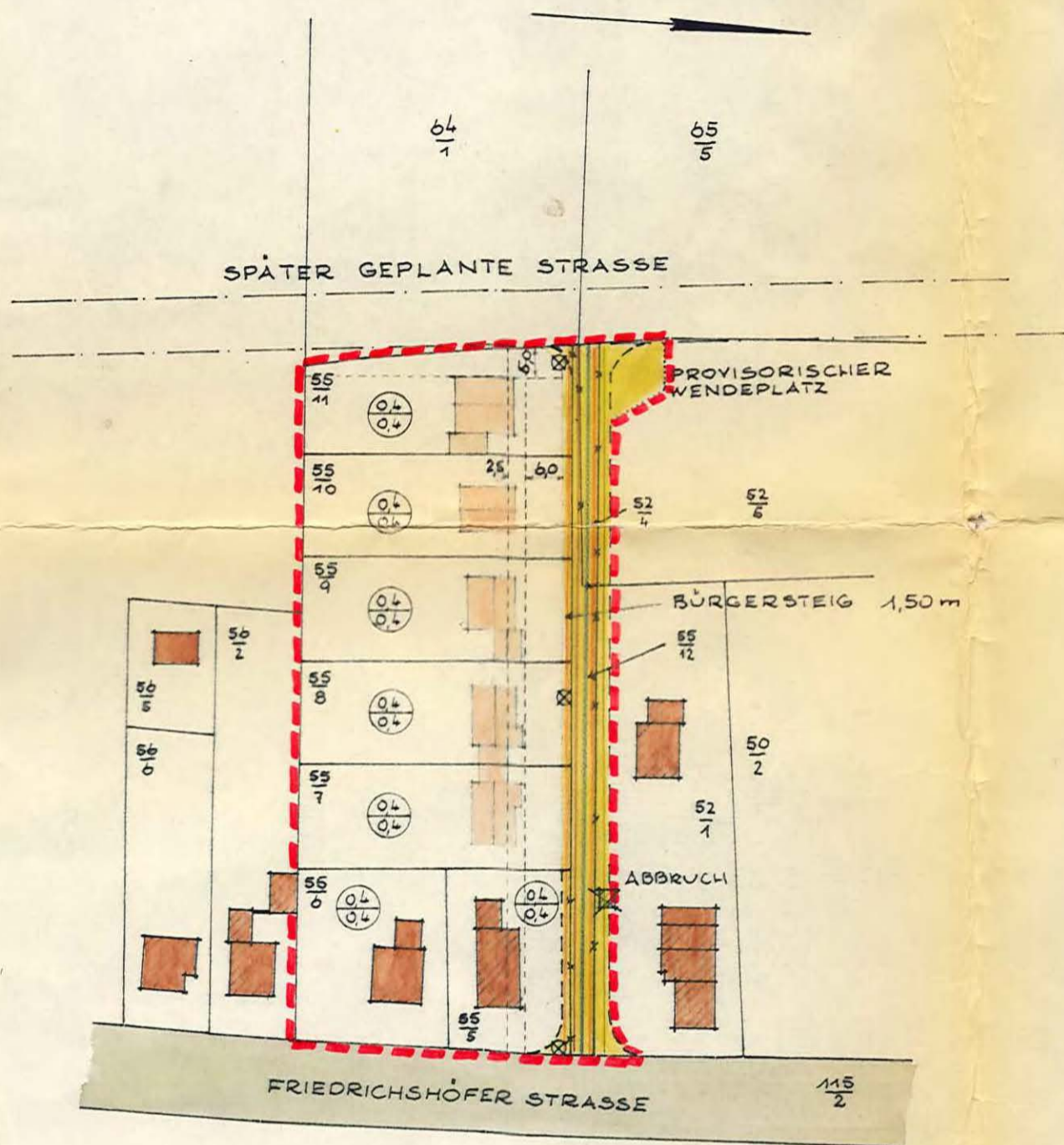
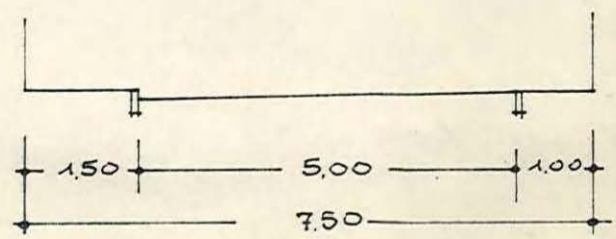


GEMARKUNG AMMERSWURTH, FLUR 2



GRENZBEBAUUNG MIT GARAGEN OHNE BESONDERE ZUSTIMMUNG DES NACHBARN MÖGLICH



LIEGT IM BEREICH DER PARZELLEN 55/7 BIS 55/11 AUF PRIVATGELÄNDE

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- GEPLANTE GEBÄUDE (SINNBILDER), GEBÄUDEUMRISSE NICHT VERBINDLICH. DACHNEIGUNG RD. 50°
- VORHANDENE GEBÄUDE
- VORHANDENE STRASSE
- GEPLANTE STRASSE
- SCHMUTZWASSERKANAL
- REGENWASSERKANAL
- WASSERLEITUNG
- ELT-VERSORGUNGSKABEL
- FERNSPRECHKABEL
- STRASSENLEUCHTEN
- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE " "
- GEPLANTE " "
- BAUFLUCHTZONE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL

- 1) AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960, BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERTRETUNG
BESCHLUSS VOM : 21. SEPT. 1961 (SIEHE AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL)
- 2) ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8,9 DES BBAUG. DER ENTWURF DES PLANES NEBST TEXT UND BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 3.9.62. BIS 3.10.62. NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN.
DIE AUSLEGUNG WURDE AM 22.8.62. ORTSÜBLICH BEKANNT - GEMACHT.
- 3) DIESER PLAN EINSCHL. TEXT UND BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 18. OKT. 1962 VON DER STADT- VERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN (SIEHE AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL)

MELDORF, DEN 25. OKT. 1962



DER MAGISTRAT

Large

- 4) DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES SOWIE DIE DER FESTLEGUNG DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT

MELDORF, DEN 15. November 1962



KATASTERAMT

Johann

- 5) GENEHMIGT GEMÄSS ERLASS VOM 2. April 1963
12 706 - 73/64 - 16.57 (5)

MINISTER FÜR ARBEIT, SOZIALES UND VERTRIEBENE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN



- 6) DIESER PLAN NEBST TEXT UND BEGRÜNDUNG IST AM 17.4.1963 MIT BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND AM TAGE DANACH IN KRAFT GETRETEN

MELDORF, DEN 18. April 1963



DER MAGISTRAT

Large

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

MELDORF, KRS. SÜDERDITHMARSCHEN

BAUGEBIET BOCK-ERBEN, FRIEDRICHSHÖFERSTRASSE

WR-GEBIET

M. 1:1000

	DAT.	NAME	
BEARBEITET		<i>Kim</i>	AUFGESTELLT : MELDORF, DEN 23. OKT. 1962 STADTBAUAMT <i>Kim</i> BAUINGENIEUR
GEÄNDERT			
GEÄNDERT			

S a t z u n g

der Stadt Meldorf, Kreis Süderdithmarschen

über den Bebauungsplan Nr. 5, betr.: das Baugebiet: Grundstück Bock-Erben, westlich der Friedrichshöferstraße.

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt, Teil I v. 29. 6. 1960, S. 341) und der §§ 4, 27 und 28 Buchstabe f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVObI. Schl.-H. Nr. 7 v. 13.3.1950) erläßt die Stadt Meldorf lt. Beschluß der Stadtvertretung vom 18. Okt. 1962 folgende Satzung:

§ 1

Die Bebauung des Geländes westlich der Friedrichshöferstraße " Bock-Erben " in Meldorf hat entsprechend dieser Satzung - Bebauungsplan Nr. 5 - zu erfolgen.

§ 2

Diese Satzung findet Anwendung auf das in dem als Anlage beigefügten Bebauungsplan Nr. 5 rotgestrichelte umrandete Gebiet.

§ 3

Die Anlage 1: Bebauungsplan Nr. 5 und
die Anlage A: Text

aufgestellt vom Stadtbauamt Meldorf am 23. 10. 1962 sowie die Begründung sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4

Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes sind nur im Rahmen des § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) zulässig.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Meldorf, den 26. Oktober 1962

Stadt Meldorf
Der Magistrat

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 5, "Grundstück Bock-Erben"
der Stadt M e l d o r f (WR 1/o Gebiet)

1) Entwicklung des Planes

Die Aufstellung des vorliegenden Planes war erforderlich, da die Gemeinnützige Wohnungs- u. Siedlungsgenossenschaft Süderdithmarschen das Gelände der Bock-Erben gekauft hat und bebauen möchte.

Der Bebauungsplan, der auf Grund des durch Erlaß vom 3. 2. 1961, Az.: IX 31 B - 303/00.1 - genehmigten Flächennutzungsplanes (früher Aufbauplan) aufgestellt wurde, sieht die Aufteilung und Bebauung des rd. 0,55 ha großen Geländes mit eingeschossigen Einfamilienhäusern vor. Die Lage und der Umfang des Bebauungsgebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage c) ersichtlich. Gemeinschaftseinrichtungen wie Läden, Kinderspielplätze usw. sind nicht vorgesehen.

2) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Durch die Schaffung einer Verbindungsstraße zwischen der Friedrichshöferstraße und der geplanten Straße in Verlängerung der Straße "An der Süderau" sind besondere Maßnahmen erforderlich:

- a) von den Parzellen 52/1 und 52/5 wird noch ein Streifen von ca. 2,50 m Breite als Straßenland benötigt. Von der Parzelle 52/5 muß außerdem noch ca. 90 qm Gelände vorübergehend für einen provisorischen Wendeplatz erworben werden. Dieses Gelände geht nach Fertigstellung der später geplanten Verlängerung der Straße "An der Süderau" wieder an den Eigentümer zurück.
- b) Die Nordgrenze der Parzelle 55/5 muß, um Gelände für den Bürgersteig zu gewinnen, um ca. 1,50 m nach Süden verlegt werden.

Das benötigte Straßenland muß im Kaufvertrag erworben werden. Im übrigen findet bei der Grenzregelung das Verfahren nach § 80 ff des BBauG Anwendung.

Sollten die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können, so findet ein Enteignungsverfahren nach § 85 ff des BBauG statt.

Die die einzelnen Grundstücke betreffenden Maßnahmen sind auch aus der letzten Spalte des Eigentümerverzeichnisses (Anlage d) zu erschen.


3) Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde voraussichtlich folgende, zunächst überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

rd. 2.400,-- DM.

Meldorf, den 24. August 1962

S t a d t b a u a m t


Bauingenieur